

Verordnungsblatt für die Gemeinde Tobadill

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10.10.2025

2. Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobadill vom 09.10.2025 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2025, wird verordnet:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Dem Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,- Euro,
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,- Euro,
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,

für das erste Kind 180,- Euro,

für das zweite Kind 215,- Euro,

für jedes weitere Kind 265,- Euro.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Gemeindebedienstete, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuführen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“), mit Beschlussfassung vom 17.12.2012, kundgemacht vom 19.12.2012 bis 03.01.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Auer